

## **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen**

Änderung vom 23. April 2014

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. Januar 2014,

beschliesst:

### **I.**

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz) und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2**

Das Sanitätsdepartement, der Kantonsarzt, die Amtsärzte und die Gemeinden sind mit dem Vollzug beauftragt.

#### **Art. 5**

Amtsärzte

Den Amtsärzten und ihren Stellvertretern obliegen die ihnen durch diese Verordnung übertragenen Vollzugsaufgaben.

#### **Art. 6**

Die Ärzte und Labors melden dem zuständigen Kantonsarzt und gleichzeitig dem zuständigen Amtsarzt Fälle von übertragbaren Krankheiten gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Meldung übertragbarer Krankheiten des Menschen.

#### **Art. 9 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Der Amtsarzt ordnet die ärztliche Überwachung von Personen im Sinne von Artikel 15 des eidgenössischen Epidemiengesetzes an.

<sup>3</sup> Der Kantonsarzt ist über die angeordneten Massnahmen zu orientieren. Er kann die Absonderung vorsorglich verfügen, wenn gegen die Massnahme des Amtsarztes rekurriert wird.

**Art. 10**

Der Amtsarzt ist befugt, Personen im Sinne von Artikel 17 und 19 Absatz 1 des eidgenössischen Epidemieggesetzes zu verpflichten, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen.

**Art. 12 Abs. 2**

<sup>2</sup> Im regionalen und örtlichen Bereich erlässt er diese Massnahmen nach Rücksprache mit dem Amtsarzt und den Gemeindebehörden.

**Art. 13**

<sup>1</sup> Die Amtsärzte sorgen in ihrem Wirkungskreis für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen. Alle Kantons- und Gemeindebehörden haben dabei ohne Entschädigungsanspruch mitzuwirken.

<sup>2</sup> Der Amtsarzt orientiert den Kantonsarzt über die getroffenen Massnahmen.

<sup>3</sup> Erstrecken sich diese Abklärungen über mehr als einen Wirkungskreis, so stehen sie unter der Leitung des Kantonsarztes.

**Art. 14 Abs. 1 und 4**

<sup>1</sup> Gesunden Personen, die infolge Anordnungen des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Amtsarztes einen Erwerbsausfall erleiden, kann die Gemeinde eine Entschädigung bis 80% des Ausfalls ausrichten.

<sup>4</sup> Die Kosten der auf Anordnung des Sanitätsdepartementes, des Kantons- oder Amtsarztes erfolgten ärztlichen, mikrobiologischen und serologischen Untersuchungen gehen bei Nichtverschulden und bei negativem Befund zu Lasten des Kantons, soweit nicht Versicherungen leistungspflichtig sind.

**Art. 16 Abs. 3**

<sup>3</sup> Der Amtsarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt diese Fristen verkürzen und weitere Massnahmen treffen.

**Art. 17**

Bei Dauerausscheidern von Diphtheriebakterien und von Erregern von Abdominaltyphus oder Paratyphus entscheidet über die Wiederzulassung zum Schulbesuch der Amtsarzt.

**Art. 19 Abs. 2**

<sup>2</sup> Werden diese Anordnungen nicht befolgt, so verfügt die zuständige Schulbehörde nach Anhörung des Amtsarztes den Ausschluss. Nötigenfalls können ganze Schulklassen, alle Klassen desselben Schulhauses oder alle Schulen des Ortes geschlossen werden.

**Art. 22**

Aufgehoben

**Art. 23**

Das Sanitätsdepartement ordnet auf Antrag des Kantonsarztes Massnahmen gegenüber Tuberkulösen an, die sich nicht an die Anordnungen des Amtsarztes halten.

**Art. 24 Abs. 1 lit. a und Abs. 2**

<sup>1</sup> Personen, die mit Geschlechtskranken Geschlechtsverkehr hatten, sich einer erhöhten Ansteckungsgefahr aussetzen oder sonst in begründetem Verdacht stehen, geschlechtskrank zu sein, können durch die Polizei einem Arzt zur Untersuchung zugeführt werden, wenn sie

a) einem Aufgebot des Amtsarztes keine Folge leisten,

<sup>2</sup> Die erkrankte Person kann nötigenfalls durch den Amtsarzt in ein Krankenhaus eingewiesen werden, wenn diese sich der angeordneten Behandlung nicht unterzieht oder vorzeitig entzieht.

**Art. 25 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Schlussdesinfektion ist obligatorisch, wenn ein an Pocken, Tuberkulose, Cholera, Pest oder Abdominaltyphus Erkrankter die Wohnung wechselt, hospitalisiert wird oder gestorben ist. Der Amtsarzt kann im Einverständnis mit dem Kantonsarzt auch in andern Fällen eine Schlussdesinfektion anordnen.

**Art. 27 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Kantonsarzt meldet den Amtsärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.

**Art. 30**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeinden, des Kantons- oder Amtsarztes, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen beim Departement Einsprache erhoben werden.

**II.**

Diese Teilrevision tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden in Kraft.